

Albert Birkner

Managing Partner

CHSH



Keine Barabfindung der Aktionäre beim Delisting

Beim Rückzug von der Börse mittels Delisting hatten Aktionäre bisher einen Anspruch auf angemessene Barabfindung. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat noch 2002 in der Sache Macrotron daran festgehalten, dass über einen Wechsel der Aktien vom regulierten Markt in den Freihandel die Hauptversammlung zu entscheiden hat und den Aktionären ein Pflichtangebot über den Kauf ihrer Aktien durch die Gesellschaft oder ihren Großaktionär vorzulegen ist. Aber Macrotron war einmal – das Anlegerpublikum hat den Schutz durch den BGH verloren! In einer gegenläufigen Entscheidung (BGH v 8. 10. 2013, II ZB 26/12) sprach der BGH den Aktionären bei einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Wechsel vom regulierten Markt in den Freiverkehr kurzerhand den Barabfindungsanspruch ab. Dies sei kein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Aktionäre, da durch das Grundgesetz (GG) nicht die tatsächliche Verkehrsfähigkeit der Aktien als Ertrags- und Handelschance geschützt sei, sondern nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit. Daher bestehe auch keine Pflicht zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und zu einem Barabfindungsangebot. Dies stellt angesichts der zu erwartenden Rezeption in Österreich eine nicht unwesentliche Schwächung der Berücksichtigung von Anlegerinteressen dar.

a.birkner@derboersianer.com